



Containern: Bayrisches Oberstes Landesgericht bestätigt Schuldspruch Container-Aktivitäten bleiben straffrei

(München/Leipzig)

Das Oberste Bayrische Landesgericht bestätigt den Diebstahl-Schuldspruch im sog. Container-Verfahren – Angeklagte erwägen Verfassungsklage. In dem Container-Verfahren Fürstfeldbruck, in dem den beiden Angeklagten *Caro und Franzi* („*Olchis containern*“) vorgeworfen wurde, weggeworfene Lebensmittel aus dem Abfall-Container eines Supermarktes entwendet zu haben, hat das Oberste Bayrische Landesgericht die Revision der Angeklagten verworfen und die Verurteilung durch das Amtsgericht Fürstfeldbruck wegen Diebstahls bestätigt.

Demnach wurden die seitens der Firma (...) für nicht mehr verkehrsfähig gehaltenen Lebensmittel in einem verschlossenen Container auf dem Grundstück der Firma im Zulieferbereich gelagert und standen zur Abholung durch ein Entsorgungsunternehmen bereit.

(BayObLG vom 02.10.19: 206 StRR 1013/19; 206 StRR 1015/19)

Die Angeklagten seien deswegen schuldig des Diebstahls, weil die Lebensmittel für sie juristisch fremd im Sinne des § 242 StGB gewesen und eine Mitnahme zur weiteren Verwendung nicht gestattet gewesen sei; Die Lebensmittelabfälle seien dort ausschließlich mit dem Zweck der Zuführung zu dem Vernichtungsprozess gelagert worden, sodass sich ein Eingriff von außen verbieten würde. Dies gelte insbesondere auch dann noch, wenn der Supermarkt für die Vernichtung der Lebensmittel Gebühren zahlen würde. *Ein Verzichtswille, der zur Herrenlosigkeit der Sache führt, liegt aber dann nicht vor, wenn der Eigentümer das Eigentum nur zugunsten einer anderen Person (oder Organisation) aufgeben will (ebd).* Damit setzt das Oberste Bayrische Landesgericht weggeworfene Lebensmittel in Abfallcontainern juristisch gleich mit Kleiderspenden oder Sperrmüllentsorgungen, die konkret einer weiteren Verwendung zugeführt werden sollen.

Die Verurteilung der Angeklagten stützte das Gericht auch auf die Erwägung, dass die Sechskantöffnung am Abfallcontainer einer Einwilligung in die Mitnahme entgegenstehe, *zumal ein solches Werkzeug in der Regel von Passanten oder sonstigen beliebigen Dritten nicht mitgeführt wird (ebd.).*

Verfassungsrechtliche Erwägung, wie von der Verteidigung in den Revisionsverfahren vorgebracht, nahm das Gericht nicht vor.

RA Max Malkus, Strafverteidiger in dem Verfahren:

„Das Oberste Bayrische Landesgericht hat zwar mit der juristisch herrschenden Meinung das Fortbestehen des Eigentums an wertlosen Lebensmitteln im Abfall-Container eines Supermarktes begründet. Mir erklärt sich aber nicht, mit welcher Rechtfertigung das Gericht meiner Mandantin mit der Verurteilung ein in besonderer Weise sozialschädliches und für das geordnete Zusammenleben unterträgliches Verhalten unterstellt. Die Verurteilung von zwei Personen wegen der Verletzung an festgestelltem wertlosen Eigentum an durch einen Supermarkt weggeworfenen Lebensmitteln ist absolut unverständlich angesichts der täglichen Ressourcenvernichtung, gegen die auch jede Woche zehntausende unter großem Beifall der Politik auf die Straße gehen, an der sich aber weiterhin nichts konkret ändert.“

Die Verteidigung hatte in der Revision vorgebracht, dass das bürgerliche Eigentum an den Lebensmitteln in dem Moment endet, wenn sie in einen Abfall-Container befüllt werden und darüber hinaus aufgeführt, dass auch der Umwelt- und Tierschutz, Art. 20 a des Grundgesetzes neben der verfassungsrechtlichen Verpflichtung aus dem Eigentum bei der strafrechtlichen Bewertung der Handlung berücksichtigt werden muss. Die Angeklagten erwägen nun, zusammen mit ihren RechtsanwältInnen (Susanne Keller, Augsburg; Max Malkus, Leipzig) und der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) die Entscheidung dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe im Wege einer Verfassungsklage vorzulegen, nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung am 11.10. 2019 eine Initiative zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung im Einzelhandel ohne Aussprache abgelehnt hat.

RA Malkus, Strafverteidiger in dem Verfahren: *„Positiv zu werten bleibt, dass trotz des Schuldspruchs das Mitnehmen von Lebensmitteln aus einem – nach Ansicht des Gerichts verschlossenen – Abfallcontainer nicht bestraft wird. Lediglich die Auflage und Weisung 8 Sozialstunden abzuleisten bleibt, und ein Strafvorbehalt von 225 EUR im Wiederholungsfall. Das ist ein Erfolg, wenn man sich vor Augen hält, dass die Staatsanwaltschaft zu Beginn des Strafverfahrens eine Geldstrafe von 1.200 EUR pro Person gefordert hatte. Jetzt kann man sagen, Containern ist unter Umständen nicht erlaubt – aber zunächst straffrei.“*

RA Max Malkus
14.10.19

Kontakt: 0341/68418468 // office@liebknechthaus.lawyer
Pressemitteilung der Angeklagten via <http://olchiscontainern1.blogspot.de/>

Rechtsanwalt Max Malkus
Braustraße 15 (Liebknecht-Haus)
04107 Leipzig

www.liebknechthaus.lawyer